

## **1. Änderung der Benutzungsordnung**

### **für das Mini-Spielfeld in Owingen**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Owingen stellt ihren Einwohnern das Mini-Spielfeld als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Das Mini-Spielfeld der Gemeinde Owingen dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsvorbehalte**

- (1) Auf dem Mini-Spielfeld dürfen sich vorrangig nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufhalten, sowie Personen, die sie beaufsichtigen. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Altersbeschränkung ist die Benutzung unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Gemeinde, der Nutzer und der Anwohner - durch Erwachsene möglich.

#### **§ 3**

##### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Nutzung des Mini-Spielfelds ist grundsätzlich gestattet:
  - a. von Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - b. an Sonn- und Feiertagen komplett untersagt
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zu den Benutzungszeiten nach Absatz 1 zulassen.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsregeln**

- (1) Jeder, der sich auf dem Mini-Spielfeld aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (2) Auf dem Mini-Spielfeld ist insbesondere nicht gestattet:
1. das Abstellen und Befahren des Spielfeldes mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern oder anderen Fahrzeugen,
  2. das Besteigen und Überklettern des Ballfangnetzes und der Fußballtore, sowie das Einhängen an den Basketballkörben (Dunking),
  3. das Betreten des Spielfeldes mit Fußballschuhen mit Stollen,
  4. das Verschmutzen und Beschädigen der Anlage,
  5. das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen und Zigarettenkippen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse, Glasflaschen sind auf dem Spielfeld gänzlich untersagt,
  6. das Mitbringen von Geräten zum Abspielen von lauter Musik auf und im Bereich des Spielfelds,
  7. das Mitbringen von Tieren,
  8. das Konsumieren von alkoholischen Getränken,
  9. Kaugummikauen auf dem Spielfeld,
  10. Rauchen und offenes Feuer auf dem Spielfeld.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zu den Benutzungsregeln nach Absatz 1 zulassen.
- (4) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 verstoßen.

## **§ 5** **Benutzungssperre**

Das Mini-Spielfeld kann ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 6** **Haftung**

- (1) Die Haftung der Gemeinde Owingen für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Owingen haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdende und nicht ordnungsgemäße Benutzung der Anlage entstehen.

## **§ 7** **Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Owingen übt auf dem Mini-Spielfeld das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Mini-Spielfeldes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Mini-Spielfeldes verboten werden.

## **§ 8** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. sich entgegen § 2 Abs. 1 und 2 unbefugt auf dem Mini-Spielfeld aufhält,
  2. sich außerhalb der Benutzungszeiten gemäß § 3 auf dem Mini-Spielfeld aufhält,
  3. gegen die in § 4 Abs. 1 genannten allgemeinen Benutzungsregeln verstößt, den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 4 Abs. 4 verstößt,
  4. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
  5. das Mini-Spielfeld trotz Platzverweis gemäß § 7 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Platzverbotes gemäß § 7 Abs. 3 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 142 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9** **Inkrafttreten der 1. Änderung der Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung tritt am 13. Juli 2022 in Kraft.

Owingen, den 13. Juli 2022

Henrik Wengert  
Bürgermeister